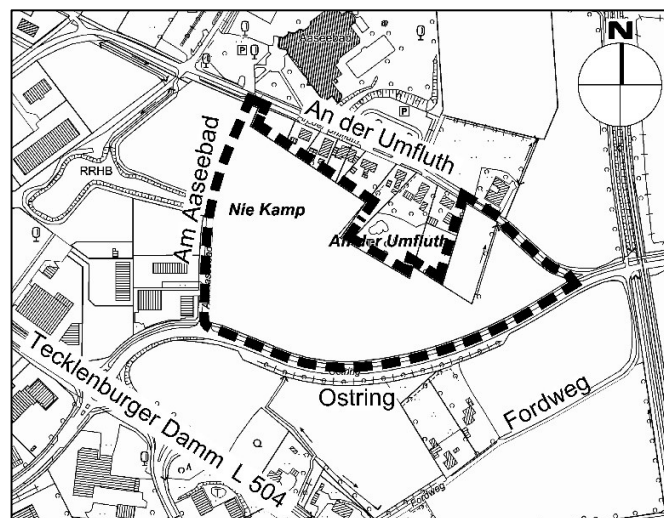




Bebauungsplan Nr. 138a „Tecklenburger Damm-Ost“, Aufstellung Bekanntmachung des Beschlusses als Satzung und Inkraftsetzung

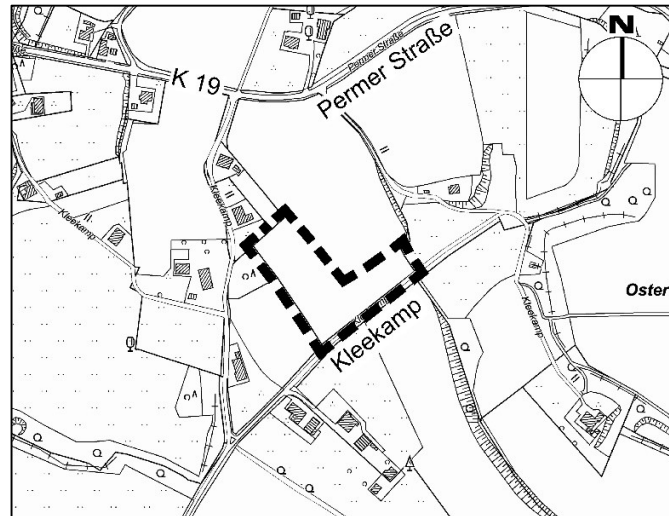
Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2023 den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138a „Tecklenburger Damm-Ost“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB), § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung und die Abwägungstabelle beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



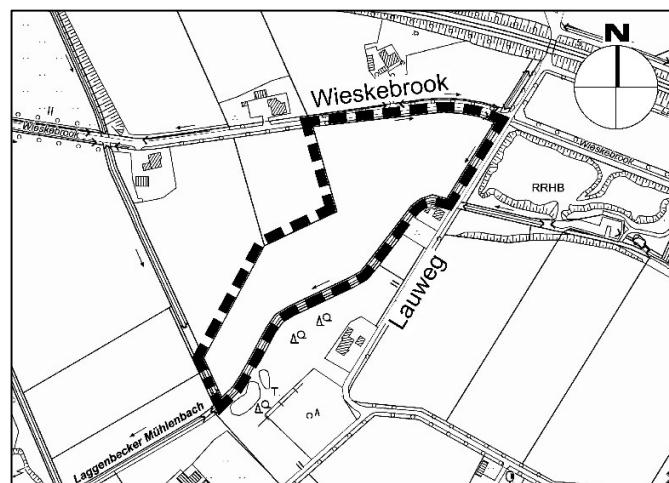
Teilgeltungsbereich (Eingriffsbereich)

Für die Durchführung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen stehen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138a „Tecklenburger Damm-Ost“ keine ausreichenden Flächen zur Verfügung. Um dem Ausgleich im Sinne des § 1 a (3) BauGB im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB zu entsprechen, wird eine außerhalb des Eingriffsbereichs gelegene Fläche im Ortsteil Laggenbeck nördlich der Straße „Kleekamp“ (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 38, Flurstück 66) in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138a „Tecklenburger Damm-Ost“ integriert und entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt. Die Grenzen der Ausgleichsfläche sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zer-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Teilgeltungsbereich (Ausgleichsfläche)

Zusätzlich werden im Sinne des § 1 a (3) BauGB Ökopunkte aus der bereits vorhandenen Ausgleichsfläche im Ortsteil Laggenbeck östlich der Straße „Wieskebrook“ und nördlich des Lauweges (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 82, Flurstück 34) dem Bebauungsplan zugeordnet, um das Kompensationsdefizit zu decken. Die Grenze dieser Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebietes ist im nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Ausgleichsfläche „Laggenbecker Mühlenbach“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 138a „Tecklenburger Damm-Ost“ in der Fassung des Beschlusses vom 15. Februar 2023 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung, die Abwägungstabelle, die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können im Technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Roncallistraße 3-5, 49477 Ibbenbüren, 2. Etage, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
 - 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 138a „Tecklenburger Damm-Ost“, Aufstellung, wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft gesetzt.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 29. Juni 2023

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Manteuffel